den Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches im Gesetzblatt zu veröffentlichen und diese ständig zu ergänzen.

(S) Das Gestet vom 15. D'ezember 1050 zum Schutze des Friedens (GBI. Nr. 141 S. 2100), das Gestet vom 1. September 1064 Über die Nichtverährung von Nazz- und Krlogsverbrechen (GBI. 1 Nr. 10 S. 127) und das Gestet vom 13. Oktober 1066 zum Schutze der Stantsbürger- um Menschenrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. 1 Nr. 12 S. 81) bleiben von der Reeelung des Abs. 3. unberührt.

(6) În Bekrăfijuang der bestehenden Rechtslage sind Vertrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbreihen, die vor dem Inkraftreten des Strafgesetzbuches begangen wurden, weitethin auf der Grundlage der volkerrechtichen Vorschriften zu verfolgen. Die Strafen sind den entsprechenden Talbeständen des I. Kapitels des Besonderen Teils dos Strafesestzbuches zu entnehmen.

Verwirklichung früherer Strafentscheldungen 'und Beendigung von Strafverfahren bei Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(2) Anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen derartiger Handlungen sind spätestens mit Inkrafitreten des Sträfgesetzbuches einzustellen. Soweit für derartige Handlungen andere Formen der Verantwortlichkeit vorgesehen sind, sind die dafür zuständigen Organe zu informieren. Diese entscheiden in eigene Zuständigkeit über weitere Maßnahmen. Beendigung gerichtlich angeordneter Maßregeln der Sicherung und Besserung und der Polizeiaufsicht

er (1) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete, noch nicht oder nur teilweise vollzagene Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt gemäß § 42 c 81GB vom 15. Mai 1871 oder Einweisung in ein Hedem für soziale Betreuung gemäß § 42 d 81GB vom 15. Mai 1871 endet spätestens zwei Jahre nach linkräftreten des Strafeesetzbuches.

(2) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung gemäß § 42 b StGB vom 15. Mai 1871 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Einweisung und Aufnahme in psychiatrische Einrichtungen forteeführt.

(3) Eine gemäß § 38 StGB vom 15. Mai 1871 erkannte Polizeiaufsicht wird fortgeführt und endet spätestens zwei Jahre nach der Entlassung aus dem Strafvollzug.

## Änderung der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961

(1) Die §§ 1, 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBI. II Nr. 55 S. 343) werden mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches aufgehoben.

(2) Die Dauer einer rechtskräftig gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung angeordneten Arbeitserziehung beträgt h\u00f6chstens zwei Jahre ab lakraftreten des Strafgesetzbuches. F\u00fcr die Beendigung gelten die Vorschriften des 5 45 Abs. 6 StGB in Verbindung mit §352 StPO. Anmerkung: Jetzt Abs. 7.

## § 5 Veriährungsfristen

(1) Die Verjährungsfristen der Strafverfolgung (§§ 82 bis 84 StGB) finden auch auf die Straffaten Anwendung, die vor dem Inkraftreten des Strafgesetzbuches begangen wurden

(2) Eine bereits vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eingetretene Verjährung nach §§ 66 bis 69 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 bleibt erhalten.